

§ 92 BAO F. Erledigungen.

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen
 1. a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
 2. b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
 3. c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.
2. (2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

In Kraft seit 01.01.1962 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at